



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 2 / 2006

23. Januar 2006

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon +49 241 6009 1134

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 23. Januar 2006

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Beitagsordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 23. Januar 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18.01.2005 (FH-Mitteilung Nr. 1/2005) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|--------------------------------------|---|
| § 1 | Erhebung von Beiträgen | 3 |
| § 2 | Beitragspflicht | 3 |
| § 3 | Entstehen der Beitragspflicht | 3 |
| § 4 | Fälligkeit des Beitrags | 3 |
| § 5 | Höhe des Beitrages | 4 |
| § 6 | Mittelverwendung | 4 |
| § 7 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung | 4 |

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Abs. 2 geregelt.

(2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikelung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4

Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Rückerstattungen im Falle § 2 Abs. 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen. Der AStA der Fachhochschule Aachen ist vor jeder Rückerstattung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages beträgt 98,00 EUR.
- (2) Im Beitrag nach Abs. 1 sind folgende Mittel enthalten:
- | | |
|--|-----------|
| a) Für den Allgemeinen Studierendausschuss | 14,25 EUR |
| b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,25 EUR |
| c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,50 EUR |
| d) Für das Semesterticket, auf Grundlage des Profitickets für Großkunden | 81,60 EUR |
| e) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel | 1,30 EUR |
| f) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtenfällen | 0,10 EUR |

Die Mittel unter Buchstabe b) bis f) sind zweckgebunden.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2006 in Kraft; frühestens jedoch erst am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen).
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Beitragsordnung treten alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen und ihre Änderungen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20.07.2005 und der Genehmigung des Rektorates vom 05.12.2005.

Aachen, den 23. Januar 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen